- 54. 1. Ist zur Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch neben der Auflassung die Beurkundung einer förmlichen Ginetragungsbewilligung notwendig?
- 2. Ist ein Rotariatsprototoll, das neben der Auflassung auch die Beurtundung der Eintragungsbewilligung enthält, vom Proto-tollstempel befreit?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 27. Oktober 1924 Tarisstelle 12 II. GBD. §§ 19, 20. BGB. §§ 873, 925.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1933 i. S. K. (Kl.) w. Preuß. Staat (Bell.). VII 116/33.

I. Landgericht Kassel.
II. Obersandesgericht baselbst.

Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Notar in einer Urkunde vom 2. Januar 1930 die Auslassung eines Grundstücks beurkundet. In der Urkunde wurde auch die Eintragung des neuen Eigentümers bewilligt. Mit Kücksicht auf diese Erklärung forderte das Finanzamt den Protokollstempel von 3 KW. Der Kläger zahlte den Betrag an Stelle des Erwerbers und ließ sich auch dessen kücksorderungsanspruch abtreten. Er hält die Erhebung des Stempels für nicht gerechtsertigt und macht geltend: nach der Tarisstelle 12 II Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesets vom 27. Oktober 1924 seien Notariatsurkunden, worin ausschließlich Grundsküdsveräußerungsverträge oder Auslassungen beurkundet würden, von der Stempelsteuer befreit; diese Vorschrift sei auch auf die sich an die Auslassung ansschließende Eintragungsbewilligung zu erstreden.

Während das Landgericht der Rückzahlungsklage stattgegeben hatte, wurde sie vom Oberlandesgericht abgewiesen. Die Kevision des Klägers blieb erfolglos.

Gründe:

In seiner Entscheidung vom 13. Mai 1930 (RGZ. Bb. 129 S. 6) ist der erkennende Senat der Auffassung der Steuerbehörden beigetreten, daß eine Notariatsurkunde, die außer der Auflassung gleichzeitig die Beurkundung der Eintragungsbewilligung des Veräußerers und des Antrags des Erwerbers auf seine Eintragung im Grundbuch enthält, über den Rahmen einer bloken Auflassung hinausgehe und beshalb der Stempelbefreiung nach Tarifftelle 12 II Abs. 2 des preukischen Stempelsteuergesetzes nicht teilhaftig sei (ebenso Rourt. vom 3. Juni 1930 VII 565/29, abgebr. J. 1930 S. 2786 Nr. 14). Das erstgenannte Erkenntnis geht davon aus, daß die Befreiungsvorschrift ena ausgelegt werden musse, und betont den Unterschied zwischen der sacklich-rechtlichen Einigung und dem Eintragungsantrag des Erwerbers als der förmlichen Boraussetzung der grundbuchlichen Umschreibung: es sieht den Eintragungsantrag als in der Auflassung begrifflich nicht mitenthalten an. Die vom Gesetzeber bezweckte stempelrechtliche Gleichstellung der notariellen Auflassung mit der stets von jedem Stempel befreiten gerichtlichen Auflassung werde allerdings — so wird in RGR. Bb. 129 S. 9 weiter ausgeführt nicht erreicht, sobald in der Notariatsurkunde neben der Auflassung auch noch der Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels enthalten sei: aber diese unbillige Folge könne baburch vermieden werden. daß der Antrag auf Umschreibung des Eigentums nicht in die Urkunde aufgenommen, sondern vom Erwerber oder gemäß § 15 GBD. vom Notar beim Grundbuchamt besonders gestellt und eingereicht werde, was formlos geschehen könne.

Der borliegende Fall, wo außer der Einigung auch die Eintragungsdewilligung des Beräußerers, nicht aber auch der Eintragungsantrag des Erwerbers beurkundet worden ist, kann stempelrechtlich nicht anders beurteilt werden. Sicherlich hat sich der Notar, gleichviel aus welchen Beweggründen, mit wohlerwogener Absicht nicht auf die Beurkundung der Einigung der Bertragsparteien, der Auflassung (§ 925 BGB.), beschränkt, sondern daneben noch die Eintragungsdewilligung des Beräußerers (§ 19 GBD.) beurkundet. Ganz bewußt hat er diese verschiedenen Erklärungen zum Gegenstande der Beurkundung gemacht. Die Mitbeurkundung der Eintragungsbewilligung als rechtlicher Voraussehung der Rechtsänderung ist aber nicht erforderlich. Die Grundbuchordnung hat den Grundsat der ein-

seitigen Bewilliaung (das sog, formelle Konsensbrinzib) aufgenommen. wonach eine Eintragung ins Grundbuch erfolgt, wenn diejenige Bartei sie bewilligt, deren Recht von der Eintragung betroffen wird; sie sieht also für die Regel davon ab, als Boraussetzung der förmlichen Gintragung den urkundlichen Nachweis der Erklärungen beider Kertragsteile zu erfordern. Bon diesem Grundsabe macht das Gesetz eine Ausnahme für den Fall der Auflassung eines Grundstücks sowie für den Fall der Bestellung, Anderung des Inhalts oder Ubertragung eines Erbbaurechtz, indem es in § 20 GBD. verfügt, daß in diesen Källen die Eintragung nur erfolgen bürfe, wenn die erforberliche Einigung bes Berechtigten und des anderen Teiles erklärt ist. Schon das bierbei die Notwendiakeit einer einseitigen Eintragungsbewilligung nicht mehr erwähnt ist, spricht bei dem nahen Zusammenhang der beiden Borschriften in den §§ 19, 20 GBD. dafür, daß bei der Auflassung auch im Grundbuchverkehr im Gegensatz zur sonstigen Regelung zwar an dem sachlich-rechtlichen Erfordernisse der Einigung (Auflassung) und ihrer Beurkundung festgehalten, daneben nicht aber auch noch eine förmliche Eintragungsbewilligung bes Veräußerers für die Eintragung erforbert werden, daß vielmehr "Einigung statt Bewilligung" nötig sein, aber auch ausreichen soll. Dem nur zur Verkehrserleichterung ist in § 19 GBD, die Eintragungsbewilligung des Betroffenen allein zur Bornahme der Eintragung für genügend erklärt. Die Eintragungsbewilligung ist also das geringere Erfordernis gegenüber dem der Auflassung. Mit Recht ist beshalb in der Rechtslehre wie in der Rechtstrechung angenommen worden, das Grundbuchamt dürfe, wenn ihm eine förmliche Auflassungsverhandlung unterbreitet werde, die Eintragung nicht bavon abhängig machen, daß ihm neben ber Auflassung noch eine "Eintragungsbewilligung" vorgelegt werbe. Auch werm im Auflassungsprotofoll keine "Cintragungsbewilligung" enthalten ist. gemügt die Beurkindung als Voraussehung der Eintragung, sofern sie nur die Erklärung der erforderlichen Einigung über den Sigentumsübergang enthält: bern für die Auflassung ist eben nicht § 19. sondern § 20 GBD. makaebend (MGRErlBuch § 873 Ann. 7d S. 45. § 925 Anm. 13 S. 245). Unter Betonung der Entstehungsgeschichte verfechten bemaegenüber namentlich Guthe-Triebel (GBD. 5. Aufl. 1929 § 19 Anm. 11 S. 397 und § 20 Anm. 50 S. 533) und mit ihnen die dort verzeichneten Schriftsteller die Meinung, daß die Einigung nicht notwendig die Eintragungsbewilligung in sich schließe und daß

der Grundbuchrichter auf Grund der Einigung allein, selbst wenn sie ibm in der Form des § 29 GBD. vorgelegt werde, die Rechtsänderung regelmäkig nicht einzutragen brauche. Sie wollen an dieser Unsicht insbesondere auch für den Fall der Auflassung festhalten: Rechtsänderungserklärung und Sintragungserklärung seien voneinander geschieden: die Einigung enthalte nicht "mehr" als die Eintragungsbewilliaung, sondern "etwas anderes" als diese. Dieser Auffassung ist bas Reichsgericht mit zutreffenden Gründen schon in seiner Beschwerbeentscheidung vom 16. Mai 1903 entgegengetreten (RGA. Bb. 54 S. 378; bal. ferner RGA. Bb. 62 S. 375 [378/379]; ebenso Bredari GBD. 3. Aufl. 1913 § 20 Anm. 1 S. 399, Anm. 3 S. 411; Turnau-Körster GBD. 3. Aufl. 1906 § 20 Unm. 2: Staubinger-Rober & 925 Anm. B II 2 & S. 403flg., III S. 418: Bland-Streder & 925 Ann. 5 S. 420: Streder in RRB. Bb. 38 [1909] S. 304). Es weist bort ausbrücklich auf die verschiedenartige Regelung im Kalle der Grundstüdsauflassung und in den Källen sonstiger Rechtsänderungen im Grundbuchverkehr hin. Danach ist nur im Falle der Auflassung die Eintragung an das Erfordernis der Einigung, an das Rorbandensein von Erklärungen beider Teile gebunden (§ 20 GBD.). In den übrigen Källen reicht eine der Erklärungen hin, aus denen sich die Siniauna zusammensett, nämlich die Erklärung des Berechtigten, daß er die Rechtsänderung wolle (§ 19 GBD.). Der Grundbuchrichter muk sich also den im § 20 GBD, bervorgehobenen Ausnahmefällen gegensiber mit einem Weniger begnügen. Die Annahme, daß die Eintragungsbewilligung etwas anderes und etwas andersartiges sei als die zur Sinigung erforderliche Erflärung des Berechtigten, ist mithin verfehlt.

Der Senat hält auch gegenüber den bezeichneten Meinungsäußerungen im Schrifttum an dieser Rechtsprechung sest. Beim Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat man die Vorschrift des § 873 Abs. 1 BGB. gerade deshalb abweichend von dem dis dahin gültigen preußischen Gigentumserwerdsgesetz vom 5. Mai 1872 (§ 2; GS. S. 433) gesaßt, um nicht zu dem Mißverständnis Anlaß zu geben, diese Formel müsse gewählt werden, widrigenfalls die Auslassung ungültig sei. Auch mit dem Sahe: "Wer Rechtsersolg will, braucht nicht immer Eintrag zu wollen" (Hoeniger-Weißler GBD. 1932 § 19 Anm. 2 B a S. 51, § 20 Anm. 1 a S. 55) kann die hier vertretene Meinung nicht widerlegt werden. Die Eintragungsbewilligung be-

zweckt nicht, selbst die Eintragung unmittelbar herbeizusühren; sie enthält vielmehr nur die Einwilligung des disherigen Eigentümers in den Eigentumsübergang, der zu seiner Vollendung die Eintragung voraussetzt, und entbehrt nicht deshalb der gesetlichen Wirksamkeit, weil etwa der Veräußerer das zur Herbeisührung des Eintrags Ersorderliche dem Erwerder zu tun überläßt und sich dadei untätig oder teilnahmlos verhält. Sonach ist die Wahl der bei der Auflassung gebrauchten Worte an sich belanglos, sosen sie nur den übereinsstimmenden Willen der Beteiligten klar erkennen lassen, das Eigentum am Grundstück vom Veräußerer auf den Erwerder zu übertragen. Insbesondere bedarf es keiner förmlichen Erklärung der Eintragungsbewilligung neben der der Einigung, um die Vornahme der Eintragung zu sichern.

Wenn nun aber, wie im vorliegenden Falle, bennoch neben der Auflassung auch noch die Eintragungsbewilligung besonders beurfundet worden ist, so geht die Beurkundung über die in Tarisstelle 12 II Abs. 2 StStG. allein bevorrechtigte ausschließliche Beurkundung der Auflassung hinaus und kann deshalb der dort verfügten Befreiung nicht teilhaftig sein. Das preußische Stempelsteuergeset wird von dem allgemeinen Grundsate beherrscht, daß eine Urtunde stempeloflichtia ist, wenn sie einen im Tarif als Gegenstand der Besteuerung bezeichneten Rechtsatt enthält (RGA. Bb. 78 S. 157). Von diesem Grundsat macht aber die Tarifftelle 12 II Abs. 1 eine Ausnahme, indem sie — von der Befreiungsvorschrift in Abs. 2 das. abgesehen Notariatsurtunden schlechthin und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt für stempelvflichtig erklärt. Sind also die im Protofoll niedergelegten Berhandlungen einem Stempel im Tarife überhaupt nicht unterworfen, so erfordert die Notariatsurfunde bennoch den festen Stembel von 3 RML, während in diesem Falle das Brotofoll eines anderen Beamten oder einer Behörde oder die privatschriftliche Beurkundung desselben Geschäfts ober desselben tatsäcklichen Vorganges stempelfrei wäre. Nach bem insoweit die Form betonenden ("formalistischen") Ausbau des Stemvelsteuergesetzes kommt es im Kalle der notariellen Beurkundung also nicht darauf an, ob die Beurkundung notwendig war oder nicht. Im vorliegenden Falle hat der Notar neben der Auflassung absichtlich auch noch die Eintragungsbewilligung besonders beurkundet und damit seinem Protokoll einen über die bloke Auflassung hinausgehenden Anhalt gegeben. Daß diese weitergehende

Beurkundung rechtlich nicht notwendig war, um den mit der Aufslassenschung erstrebten Rechtsersolg der Eigentumsübertragung herbeizusühren, ist — wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat — nach dem bezeichneten, in der Tarifstelle 12 II Abs. 1 StStG. ausgedrückten Grundsab unerheblich.